



## RAUCHFANGKEHRERFIBEL

Gebührentabelle, Berechnungsbeispiele  
Kehrperioden

Die Autoren der Broschüre:

Ing. Helmut Schafrath (AK-Konsumentenberatung)

Ing. Werner Krisch (AK-Konsumentenberatung)

BIM Peter Engelbrechtsmüller (Landesinnung Rauchfangkehrer NÖ)

Diese Broschüre ist mit den gesetzlichen Mitgliedsbeiträgen der NÖ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Kammerbeiträgen der NÖ Rauchfangkehrer finanziert worden.



Informierte Kunden haben es besser,

weil sie sich besser auskennen. Die Landesinnung der Rauchfangkehrer für NÖ und die Arbeiterkammer Niederösterreich verfolgen gemeinsam mit dieser Rauchfangkehrerfibel ein lobenswertes Ziel:

Nämlich durch ausführliche und leicht verständliche Informationen allfällige Fragen auf Konsumentenseite gar nicht erst aufkommen zu lassen. Ob Gebühren oder technische Fragen, alles Wissenswerte „rund um den Rauchfangkehrer“ ist in der Fibel zusammengefasst.

KommR. Sonja Zwazl  
Präsidentin WKNÖ

KommR. Peter Engelbrechtsmüller  
Landesinnungsmeister  
NÖ Rauchfangkehrer

Dr. Franz Wiedersich  
Direktor WKNÖ



Wie oft muss ich kehren lassen? Was kostet mich das? Kann ich zu einem anderen Rauchfangkehrer wechseln? Wenn man einen Kamin in der Wohnung oder im Haus hat, beschäftigen einen diese - und noch mehr Fragen unweigerlich. Die Antworten darauf finden Sie in der vorliegenden Broschüre, die auch auf die Änderungen zur feuerpolizeilichen Beschau (seit 1. Jänner 2011 gültig) eingeht.

Seit 2011 ist der Rauchfangkehrer für die feuerpolizeiliche Beschau zuständig. Davor waren die Gemeinden verantwortlich und haben in überwiegendem Ausmaß die Kosten dafür übernommen. Jetzt verrechnet der Rauchfangkehrer direkt mit den KundInnen, so werden die Gemeinden administrativ und finanziell entlastet.

Aufgrund dieser Änderung wurde aus verwaltungsrechtlichen Gründen auch eine Verordnung „Kosten für die Durchführung der Feuerpolizeilichen Beschau“ – vormals geregelt in der Höchsttarifverordnung für die Rauchfangkehrer in Niederösterreich – erlassen. Mit einem Pauschalbetrag sind alle Leistungen, wie Vorankündigung, An- und Abfahrt, Überprüfung vor Ort, Niederschrift, etc., abgegolten. Die feuerpolizeiliche Beschau muss bei Wohngebäuden alle zehn Jahre erfolgen.

Es ist uns ein großes Anliegen, Sie gut zu informieren.

Markus Wieser  
Präsident

Mag. Helmut Guth  
Direktor

# INHALT

<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>Erklärung zur Gebührenberechnung</b>	<b>7</b>
<b>Gebührentabellen 2014 bis 2016</b>	<b>9</b>
<b>Berechnungsbeispiele</b>	<b>12</b>
<b>Überprüfungs-/Kehrperioden für Fänge bis 400 KW Nennleistung</b>	<b>15</b>
<b>Strafbestimmungen</b>	<b>17</b>
<b>Nochmals das Wichtigste</b>	<b>18</b>
<b>Rauchfangkehrerwechsel</b>	<b>20</b>
<b>Kehrstellenneuaufnahmeblatt</b>	<b>21</b>
<b>Kehrgebührenberechnungsblatt</b>	<b>22</b>
<b>Informationen zur periodischen Feuerstättenüberprüfung</b>	<b>23</b>
<b>Feuerbeschau</b>	<b>24</b>
<b>Kontakte</b>	<b>26</b>

# BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

## **Abgasführung**

Abgasanlage einschließlich erforderlicher Verbindungsstücke und deren Anschlüsse

## **Abgasanlage**

Anlage für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten für feste, flüssige, oder gasförmige Brennstoffe ins Freie.

Abgasanlage - neue Bezeichnung entsprechend NÖBO/NÖBTV

Alte Bezeichnungen: Rauchfang, Schornstein, Fang, Notrauchfang

## **Luftschächte**

Zu- und Abluftführungen für/aus Räume welche gemauert oder aus Formsteinen errichtet sind und den Bestimmungen analog der für Rauchfänge entsprechen.

**Wichtig:** Luftschächte müssen nur dann durch den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer überprüft und gegebenenfalls gekehrt werden, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als zwei oberirdische Geschosse oder mehr als zwei Wohnungen aufweisen.

## **Luft- Abgasfang- System**

Abgasanlage mit ineinander oder nebeneinander angeordnetem Schacht für raumluf-  
tunabhängige Feuerstätten für gasförmige, flüssige oder feste Brennstoffe. Die Verbren-  
nungsluft wird über den Luftschacht- oder Ringspalt von der Mündung zur Feuerstätte  
zugeführt und deren Abgase über den Abgasschacht oder Fang über Dach ins Freie ab-  
geleitet.

## **Verbindungsstück**

Bauteil oder Bauteile für die Verbindung zwischen dem Auslass der Feuerstätte und der  
Abgasanlage.

## **Gesamt-Nennwärmeleistung**

Laut Geräte-Typenschild.

## **Mehrraumfeuerstätte**

Z.B.: Kachelöfen, deren Strahlungsflächen die Wärme in mehrere (zumindest in zwei) Räu-  
me abstrahlen.

## **Warmwasserbereitungsanlage**

Z.B.: Aussenwandgebundener Gas-Durchlauferhitzer, Abgasanlagegebundene Gas-  
Durchlauferhitzer, Öl-betriebener Badezimmerofen.

## **Feuerstätte**

Wärmeerzeugende Geräteeinheit in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Aus-  
senluft abgeführt werden müssen.

## **Öfen**

Feuerungsanlagen zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraumes (z.B. Kaminöfen,  
Kachelöfen, Öl- und Gasraumheizgeräte).

## **Prozesswärmeerzeuger**

Feuerstätten die nur anlassbezogen und zeitlich begrenzte Prozesswärme für den Eigen-  
bedarf erzeugen (z.B.: Destillierapparat, Räucheranlagen).



**Landwirtschaftlich genutzte Feuerstätte**

Z. B. Futterdämpfer.

**Sommerhaus**

Bewohnung nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September.

**Wochenendhaus**

Bewohnung hauptsächlich nur an Wochenenden und höchstens eine Woche durchgehend beheizt. Werden diese Objekte jedoch mit einer Zentral- oder Etagenheizung ständig temperiert (als Frostschutz in der Zeit der Nichtbewohnung), so gelten für dieses Haus die gleichen Bestimmungen wie für dauernd bewohnte Objekte.

**Verordnung über die Überprüfungs- und Kehrperioden**

Verordnung der NÖ Landesregierung, die angibt, in welchen Zeitabständen Feuerstätten, Abgasführungen (Abgasanlage einschließlich erforderlicher Verbindungsstücke und deren Anschlüsse) und Luftschächte in regelmäßigen Intervallen zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren sind. Die Grundlagen für die Anzahl der Überprüfungen und Kehrungen richtet sich dabei nach der Art des verwendeten Brennstoffes und der Feuerstätte sowie dem Benutzungszeitraum der Feuerstätte.

**Überprüfung/Kehrtermin**

Diesem muss der Rauchfangkehrer dem Eigentümer der Baulichkeit und über Verlangen auch dem Nutzungsberechtigten, spätestens zwei Wochen vorher bekanntgeben (NÖ Feuerwehrgesetz, § 18 (3)). Kann die Überprüfung oder Kehrung zum vorgegebenen Termin nicht vorgenommen werden, ist sie zu einem gemeinsam mit dem Eigentümer zu vereinbarenden Termin nachholen zu lassen.

**Überprüfungsbücher oder Hauslisten**

Für jede Baulichkeit hat der Rauchfangkehrer einen Vermerk zu führen, worin die Überprüfungen und Kehrung sowie das Anzeigen über Nicht- und Wiederbenützung von Abgasanlagen einzutragen sind. Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Baulichkeit hat die erfolgte gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung und Kehrung durch seine Unterschrift zu bestätigen. Demnach sind nur jene Überprüfungen und Kehrungen zu bezahlen, die auch tatsächlich durchgeführt und bestätigt wurden.

**Überprüfungs- und Kehrverpflichtung**

Die Überprüfung und Kehrung der Feuerstätten, Abgasführungen und Luftschächte hat durch den zuständigen öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer zu erfolgen.

**Wichtig:** Luftschächte müssen jedoch nur dann durch den Rauchfangkehrer überprüft/gekehrt werden, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als zwei oberirdische Geschoße oder mehr als zwei Wohnungen aufweisen.

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten müssen die gesetzlichen Überprüfungen oder Kehrungen am **angekündigten** Kehrtermin durch den Rauchfangkehrer ungehindert vornehmen lassen (NÖ Feuerwehrgesetz, § 17 (3)).

**Ortsklassen**

**Ortsklasse A** - Gebiete mit geschlossenem Ortsbereich (von Ortstafel zu Ortstafel plus 100m außerhalb der Ortstafeln samt dazugehörigen Nebenstraßen) mit mindestens 30 ständig bewohnten Baulichkeiten mit Kehrobjekten, deren dazugehörige Grundparzellen nicht mehr als 100m voneinander entfernt sind.

**Ortsklasse B** - Ortsklasse B ist für jene Häuser anzuwenden, die außerhalb der Zone A liegen und nicht in den Bereich der Ortsklasse C fallen.

**Ortsklasse C** - Die Gebiete, die in die Ortsklasse C eingestuft werden, sind im NÖ Landesgesetzblatt Nr. 7000 / 50 - (in der jeweils gültigen Fassung) detailliert angeführt.

### **Kehrstellen-Neuaufnahmeblatt**

Ist vom öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer zu erstellen und dem Eigentümer des Kehrobjektes in einfacher Ausfertigung auszuhändigen. Dieses Aufnahmeblatt bildet die Grundlage für die Berechnung der Überprüfungs/Kehrgebühren. Sämtliche Kriterien werden in dieses Blatt eingetragen und müssen, unter der Voraussetzung, dass die Kriterien den Tatsachen entsprechen, vom Eigentümer unterschrieben werden.

### **Kehrgebühren-Berechnungsblatt**

Dieses Gebührenberechnungsblatt ist jederzeit über Verlangen des Kehrstelleneigentümers vom Rauchfangkehrer in einfacher Ausfertigung auszuhändigen.

### **Schlichtungsstelle**

Zur Klärung von Streitigkeiten, welche sich aus der Tarifverordnung ergeben, kann diese Stelle sowohl vom Konsumenten als auch vom Rauchfangkehrer angerufen werden. Sie hat ihren Sitz beim Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Abt.: WST 1, und besteht aus einem Mitglied und einem Ersatzmitglied der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich sowie einem Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung.

### **Überprüfungs- und Kehrgebühr**

Der Landesgesetzgeber hat zum Schutz der Verpflichteten (Kehrstelleneigentümer und Nutzungsberechtigte) durch Verordnung die Höchsttarife für die zu erbringenden Überprüfungs- und Kehrleistungen fest zu legen. Diese Beträge dürfen nicht überschritten werden, wobei die Vereinbarung eines Pauschalsatzes in Rechnung gestellt werden kann. Dieser Betrag muss jedoch zwischen dem Rauchfangkehrer und dem Zahlungspflichtigen vereinbart werden und darf außerdem nicht höher sein als die Summe der Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen. Wie die Jahreskehrgebühr berechnet wird, beschreiben die nachfolgenden Kapitel.

### **Abmeldung von nicht benützten Feuerstätten und Abgasführungen**

(NÖ Feuerwehrgesetz, § 18, (2)). Überprüfungsgegenstände, die länger als ein Jahr unbenutzt sind, unterliegen nicht der Überprüfungs/Kehrpflicht. Die Nichtbenutzung ist dem Rauchfangkehrer **schriftlich** anzuzeigen. Dies bedeutet, dass Sie dem Rauchfangkehrer, und zwecks Absicherung auch der zuständigen Gemeinde, einen entsprechenden eingeschriebenen Brief zusenden, wobei Sie sich einen Durchschlag samt der Einschreibebestätigung aufbewahren sollten.

Diese Überprüfungsgegenstände sind jedoch vor der Wiederbenutzung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, womit nicht unerhebliche Kosten verbunden sind. Daher sollten Sie sich vor der Abmeldung überlegen, ob Sie die Feuerstätte/Abgasführung voraussichtlich jahrelang nicht benutzen werden oder nur vielleicht zwei, drei Jahre. Unter Umständen kann die laufende Überprüfung nämlich kostengünstiger sein als eine relativ kurzfristige Abmeldung samt Funktionsfähigkeitsprüfung. Viele Konsumenten werden außerdem von Auskünften zweifellos unkompetenter Personen dahingehend verunsichert, dass ihnen erklärt wird, abgemeldete Abgasanlagen müssten entweder mit Sand befüllt, ausbetoniert oder sogar mit Stahlblechplatten abgeschlossen werden. Grundsätzlich genügt es, die Rauch- oder Abgasfanganschlussstelle mit einer Mauerkapsel zu verschließen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

**Wichtig:** Eine Abgasführung gilt als benutzt, wenn eine Feuerstätte betriebsbereit angeschlossen ist und unterliegt daher der Überprüfungs- und Kehrpflicht durch den Rauchfangkehrer. Sollten Sie die Feuerstätte nicht mehr benutzen, verschließen Sie die Anschlussstelle mit einer Mauerkapsel.

### **Wärmepumpe/Solarheizung**

Eine Reduzierung der Überprüfungshäufigkeit auf fallweise oder geringfügige Benutzung (bei festen Brennstoffen ausgenommen Pellets) kann berücksichtigt werden, wenn solche Anlagen auch für Heizzwecke betrieben werden, wobei diese Alternativ-Einrichtungen für mind. 30% der Gesamtheizlast für das Gebäude ausgelegt sein müssen. Eine schriftliche Bestätigung darüber (z.B. Installateur, oder Anlagenerrichter), ist erforderlich!

## ERKLÄRUNG ZUR GEBÜHRENBERECHNUNG

Die Überprüfungs-/Kehrgebühr setzt sich aus der oder den Jahresgrund- und den Arbeitsgebühren zusammen. Die Jahresgrundgebühr ist eine Gebühr für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

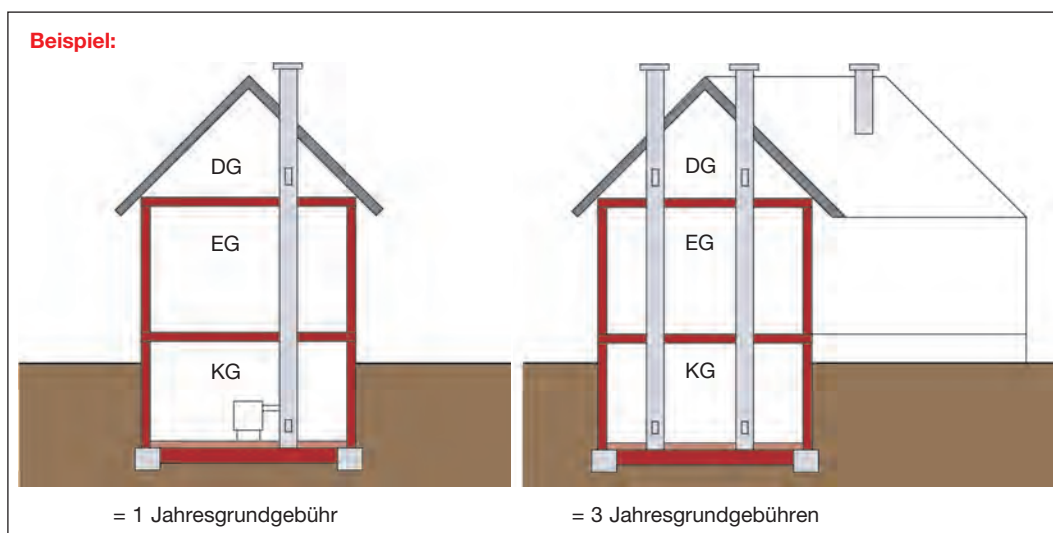
Die maßgebenden Jahresgrundgebühren richten sich nach der Art der Feuerstätte bzw. nach der/ den Nennleistung(en) bzw. nach der jeweiligen Ortsklasse (A, B oder C).

### Jahresgrundgebühr

Die Jahresgrundgebühr wird für den Zeitraum eines Kalenderjahres als Entgelt für folgende Leistungen verrechnet:

- Datenaufnahme und Datenverwaltung von Abgasführung, Feuerstätte und Luftschächte
- Evidenzhaltung von Befunden und Gutachten
- Erstfeststellung von Mängeln
- Terminplanung und Koordinierung der Arbeiten
- Erstellung von Überprüfungsterminen und deren Ankündigung
- Erstberatung bei Neu-, Um- und Zubauten
- Betreuung im Notfall
- Unproduktive Arbeits- und Wegzeiten, Arbeitskontrolle
- Ausstellung der Überprüfungsergebnisse

Eine Jahresgrundgebühr wird für jede benützte Abgasführung bzw. Luftschacht in Rechnung gestellt.



Wenn Überprüfungsarbeiten zum **vorgegebenen** (= mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugebenden) Überprüfungstermin aus Verschulden des Konsumenten nicht vorgenommen werden können, kann als Zeitersatz 30% der Jahresgrundgebühr sowie das amtliche Kilometergeld in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich zum 30%igen Grundgebührenanteil kann der Rauchfangkehrer für die Nachholkehrung einen Zuschlag von 50%, 100% oder 150% (je nach dem gewünschten Überprüfungs-/Kehrzeitpunkt) in Rechnung stellen.



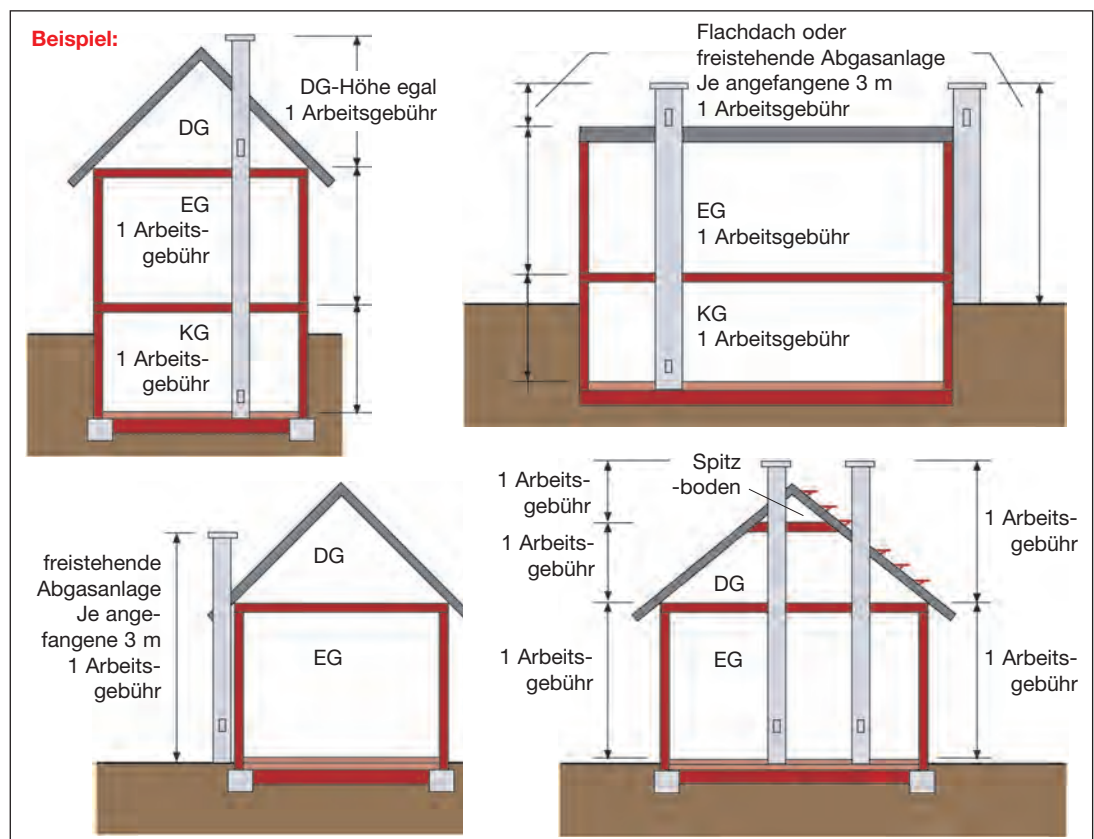
## Arbeitsgebühr

- Die Arbeitsgebühr beinhaltet das Entgelt für das Überprüfen und gegebenenfalls das Kehren von brennbaren Rückständen sowie die jährlich einmalige Entleerung der Fangsohle von Abgasanlagen und Luftschrächten in ein vom Kunden bereitzustellendes Gefäß; weiters die augenscheinliche Kontrolle der benützten Abgasanlagen und Luftschrächten auf den baulichen Zustand, auf Versottungs- und Verwässerungserscheinungen sowie auf Verpechungen.
- Muss der Rauchfangkehrer die Ablagerungen aus der Fangsohle nicht nur herausräumen sondern auch wegtragen (zum nächsten Mülleimer), so kann er dafür 3,30 Euro ohne Mehrwertsteuer pro Fangsohle verrechnen.
- Die Arbeitsgebühr wird je Überprüfung und für jedes Geschoß verrechnet, dass die Abgasanlage bzw. Luftschracht durchläuft.
- Keller, Zwischengeschosse, Mansarden und Dachböden und Spitzböden gelten jeweils als ein Geschoß.
- Bei freistehenden Abgasanlagen und Luftschrächte auf Flachdächern gelten jeweils angefangene 3 m als ein Geschoß. Desgleichen bei Aufstellung im geschossübergreifenden Raum und in Hallen.

## Zuschläge

Ihr Rauchfangkehrer darf pro Abgasanlage außerdem noch einen Zuschlag in der Höhe einer Arbeitsgebühr verrechnen, wenn zumindest eine oder mehrere der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

- Wenn die Abgasführung aus bautechnischen Gründen von unten (Fangsohle) oder ohne gesicherten Ausgang von der Dachfläche aus überprüft werden muss.
- Wenn die Überprüfung in vorgenannter Form vom Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten ausdrücklich verlangt wird.
- Wenn die Höhe der Abgasanlage vom Dachbodenfußboden bis zur Dachhaut im Bereich des Putztürchens weniger als 1,30 m beträgt.
- Wenn die Überprüfung in Wohnungen durchgeführt werden muss.
- Wenn die zu reinigenden Fänge abnormen Querschnitt besitzen (Seitenverhältnis größer als 1 zu 1,5 = z.B.: 14 x 22 cm Kamininnenquerschnitt).
- Wenn der Rauchfangkehrer selbst am angesagten Kehrtag eine Leiter holen und wieder zurückstellen muss.



**GEBÜHREN AB 1. JÄNNER 2014**

Ohne Mehrwertsteuer	ORTSKLASSE A		ORTSKLASSE B		ORTSKLASSE C	
	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr
Einzelraumheizungen ausgenommen Wirtschaftsherde	18,98	1,70	22,80	1,70	25,09	1,70
Zentralheizungen, Warmwasser- bereiter und Mehrraumfeuer- stätten, landwirtschaftl. oder gewerbl. gen. Feuerstätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	23,54	3,31	27,64	3,31	29,72	3,31
Feuerstätten von über 50 bis einschließlich 120 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	23,54	4,59	27,64	4,59	29,72	4,59
Feuerstätten von über 120 bis einschließlich 300 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	38,21	7,48	42,49	7,48	52,01	7,48
Sonderfang: gemischt belegter Fang	23,54	3,31	27,64	3,31	29,72	3,31
Luft- Abgasfang-Systeme	23,54	6,30	27,64	6,30	29,72	6,30
Luft- und Dunstfänge	24,15	3,31	28,32	3,31	30,46	3,31
Fänge in Sommerhäusern	18,98	2,44	22,80	2,44	25,09	2,44
Fänge in Wochenend- häusern oder in Gebäuden in denen sich zu HEIZZWECKEN zusätzlich Alternativheizanlagen*, Waschkesseln, Zusatzherde oder offene Kamine befinden	18,98	2,44	22,80	2,44	25,09	2,44
Verbindungsstück (Rauchrohr ZH, Poterie), je angefangene Viertelstunde	pro Verbindungsstück 11,54					
Entleeren/Reinigen der Fangsohle, ausgenommen die einmalige Entleerung	pro Fang 3,17					
Steht ein Kehrobjekt im Eigentum zweier oder mehrerer Personen und werden von diesen gesonderte Abrechnungen beantragt, so sind für jede zusätzliche Rechnung zu entrichten.	pro Rechnung 2,24					

**\* Wärmepumpen, Solar-  
heizungen, Elektroheizun-  
gen oder fest eingebaute  
Heizungen unter Aus-  
nutzung der Erdwärme,  
nicht gewerblich genutzte  
Räucherammern.  
Alle Werte in Euro**

Bei schließbaren Rauchfängen (ab 2.000 cm<sup>2</sup>) Zuschlag von 50% auf die Grund- und Arbeitsgebühr.

## GEBÜHREN AB 1. JÄNNER 2015

	ORTSKLASSE A		ORTSKLASSE B		ORTSKLASSE C	
	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr
<b>Ohne Mehrwertsteuer</b>						
Einzelraumheizungen ausgenommen Wirtschaftsherde	19,38	1,74	23,28	1,74	25,62	1,74
Zentralheizungen, Warmwasserbereiter und Mehrraumfeuerstätten, landwirtschaftl. oder gewerbl. gen. Feuerstätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	24,04	3,38	28,22	3,38	30,35	3,38
Feuerstätten von über 50 bis einschließlich 120 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	24,04	4,69	28,22	4,69	30,35	4,69
Feuerstätten von über 120 bis einschließlich 300 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	39,02	7,64	43,39	7,64	53,11	7,64
Sonderfang: gemischt belegter Fang	24,04	3,38	28,22	3,38	30,35	3,38
Luft- Abgasfang-Systeme	24,04	6,43	28,22	6,43	30,35	6,43
Luft- und Dunstfänge	24,66	3,38	28,92	3,38	31,10	3,38
Fänge in Sommerhäusern	19,38	2,49	23,28	2,49	25,62	2,49
Fänge in Wochenendhäusern oder in Gebäuden in denen sich zu HEIZZWECKEN zusätzlich Alternativheizanlagen*, Waschkesseln, Zusatzherde oder offene Kamine befinden	19,38	2,49	23,28	2,49	25,62	2,49
Verbindungsstück (Rauchrohr ZH, Poterie), je angefangene Viertelstunde	pro Verbindungsstück 11,78					
Entleeren/Reinigen der Fangsohle, ausgenommen die einmalige Entleerung	pro Fang 3,24					
Steht ein Kehrobjekt im Eigentum zweier oder mehrerer Personen und werden von diesen gesonderte Abrechnungen beantragt, so sind für jede zusätzliche Rechnung zu entrichten.	pro Rechnung 2,29					

**\* Wärmepumpen, Solarheizungen, Elektroheizungen oder fest eingebaute Heizungen unter Ausnutzung der Erdwärme, nicht gewerblich genutzte Räucherammern. Alle Werte in Euro**

Bei schließbaren Rauchfängen (ab 2.000 cm<sup>2</sup>) Zuschlag von 50% auf die Grund- und Arbeitsgebühr.

## GEBÜHREN AB 1. JÄNNER 2016

Alle Werte in Euro	ORTSKLASSE A		ORTSKLASSE B		ORTSKLASSE C	
	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr
Öfen, ausgenommen Wirtschaftsherde	19,74	1,77	23,72	1,77	26,10	1,77
Zentralheizungen, Warmwasserbereiter, Mehrraumfeuerstätten, Wirtschaftsherde, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Feuerstätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamtnennwärmeleistung	24,49	3,44	28,75	3,44	30,92	3,44
Feuerstätten über 50 kW bis einschließlich 120 kW Gesamtnennwärmeleistung	24,49	4,78	28,75	4,78	30,92	4,78
Feuerstätten über 120 kW bis einschließlich 300 kW Gesamtnennwärmeleistung	39,75	7,78	44,21	7,78	54,11	7,78
Gemischt belegte Abgasanlagen, bei denen die gleichzeitige Ableitung der Rauch- und Abgase möglich ist; Sammler; Säure- und Überdruckabgasanlagen	24,49	3,44	28,75	3,44	30,92	3,44
Abgasanlagen, welche als Luftabgassystem (LAS) ausgeführt sind	24,49	6,55	28,75	6,55	30,92	6,55
Luftschächte	25,12	3,44	29,46	3,44	31,68	3,44
Abgasanlagen in Sommerhäuser	19,74	2,54	23,72	2,54	26,10	2,54
Abgasanlagen mit ang. Feuerstätten, die sich in Wochenendhäuser oder Gebäuden befinden, in denen zu Heizzwecken zusätzlich Wärmepumpen, Solarheizungen, Elektroheizungen oder fest eingebaute Heizungen unter Ausnutzung der Erdwärme betrieben werden, oder Abgasanlagen mit ang. Waschkesseln, Zusatzherden, nicht gewerbl. genutzte Räucherkammern oder offene Kamine	19,74	2,54	23,72	2,54	26,10	2,54
Verbindungsstück (Rauchrohr ZH, Poterie, Kanäle) je angefangener Viertelstunde	pro Verbindungsstück 12,00					
Entleeren/Reinigen der Fangsohle, ausgenommen die einmalige Entleerung pro Jahr	pro Fang 3,30					
Einfache Ausstellung einer Abrechnung ist in der Grundgebühren inkl. Steht ein Objekt im Eigentum zweier oder mehrerer Personen und werden von diesen gesonderte Abrechnungen beantragt, so sind zusätzlich je Abrechnung	2,33 zu entrichten					

Bei schließbaren Rauchfängen (ab 2.000 cm<sup>2</sup>) Zuschlag von 50% auf die Grund- und Arbeitsgebühr.

# BERECHNUNGSBEISPIELE

## Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2016

**Angaben:** Ortsklasse A  
 Einzelraumheizung (Baujahr>1998); Abgasanlage beginnt im Erdgeschoß; Überprüfung/Kehrung erfolgt vom Dachboden; kein Zuschlag; 5 Überprüfungen/Kehrungen im Jahr (ganzjährige Nutzung)

	Euro
Jahresgrundgebühr	19,74
Arbeitsgebühr:	
2 x 1,77 Euro x 5 Überprüfungen/Kehrungen	17,70
<b>Summe</b>	<b>37,44</b>
zuzüglich 20 % MWSt	7,49
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>44,93</b>

## Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2016

**Angaben:** Ortsklasse A  
 Kaminofen als Zusatzheizung; Freistehende Abgasanlage, 7,40 m, 3 Arbeitsgebühren; Zuschlag Überprüfung/Kehrung von unten; 3 Überprüfung/Kehrungen im Jahr. Feste Brennstoffe.

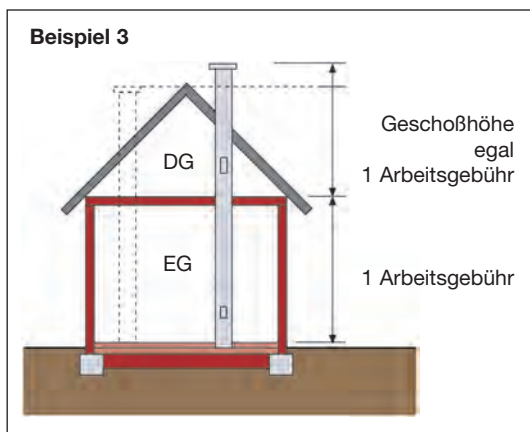
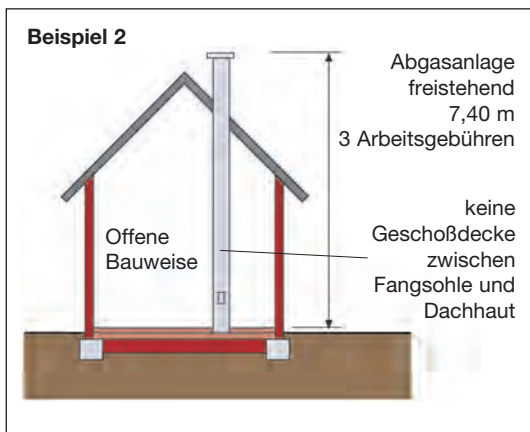
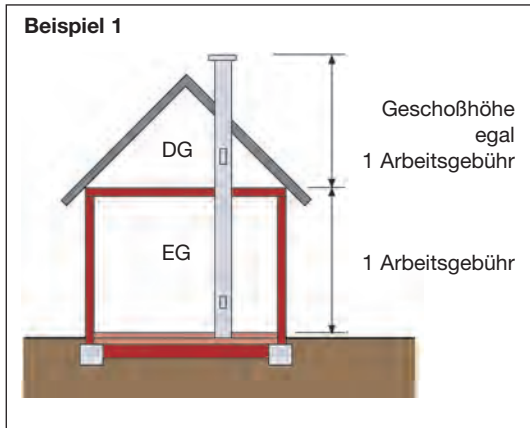
	Euro
Jahresgrundgebühr	19,74
Arbeitsgebühr:	
4 x 2,54 Euro x 3 Überprüfungen/Kehrungen	30,48
<b>Summe</b>	<b>50,22</b>
zuzüglich 20 % MWSt	10,04
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>60,26</b>

## Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2016

**Angaben:** Ortsklasse A  
**Abgasanlage 1**  
 Zentralheizung mit 24 kW Nennwärmeleistung;  
 Abgasanlage durchläuft EG, DG; kein Zuschlag; Brennstoff = Gas.

**Abgasanlage 2**  
 Kachelofen mit 7 kW Nennwärmeleistung als Einzelraumheizung; Abgasanlage durchläuft EG, DG; kein Zuschlag. Kachelofen wird „in geringfügigem Umfang“ genutzt.

	Euro
Jahresgrundgebühr Abgasanlage 1	24,49
Jahresgrundgebühr Abgasanlage 2	19,74
Arbeitsgebühr Abgasanlage 1:	
2 x 3,44 Euro x 1 Überprüfung/Kehrung	6,88
Arbeitsgebühr Abgasanlage 2:	
2 x 2,54 Euro x 3 Überprüfung/Kehrung	15,24
<b>Summe</b>	<b>66,35</b>
zuzüglich 20 % MWSt	13,27
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>79,62</b>





### Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2016

**Angaben:** Ortsklasse A

**Abgasanlage 1**

Zentralheizung mit 45 kW Nennwärmeleistung; Abgasanlage durchläuft KG, EG, DG; kein Zuschlag; Brennstoff = Gas.

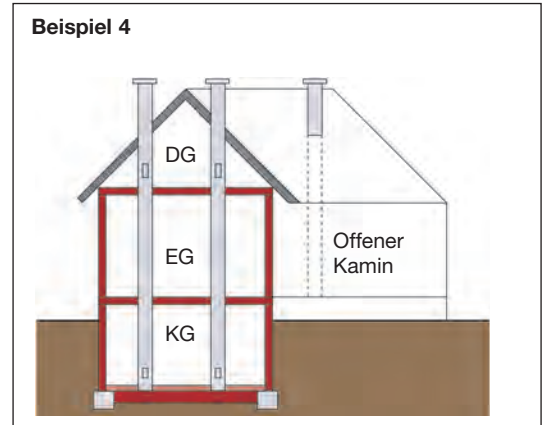
**Abgasanlage 2**

Kachelofen als Mehrraumofen in geringem UmAbgasanlage genutzt; Abgasanlage durchläuft KG, EG, DG; kein Zuschlag.

**Abgasanlage 3**

Offener Kamin in geringem Umfang genutzt; Abgasanlage durchläuft EG, DG; Zuschlag – Überprüfung/Kehrung von unten

	Euro
Jahresgrundgebühr Abgasanlage 1	24,49
Jahresgrundgebühr Abgasanlage 2	24,49
Jahresgrundgebühr Abgasanlage 3	19,74
Arbeitsgebühr Abgasanlage 1:	
3 x 3,44 Euro x 1 Überprüfung/Kehrung	10,32
Arbeitsgebühr Abgasanlage 2:	
3 x 3,44 Euro x 3 Überprüfungen/Kehrungen	30,96
Arbeitsgebühr Abgasanlage 3:	
3 x 2,54 Euro x 3 Überprüfungen/Kehrungen	22,86
<b>Summe</b>	<b>132,86</b>
zuzüglich 20 % MWSt	26,57
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>159,43</b>

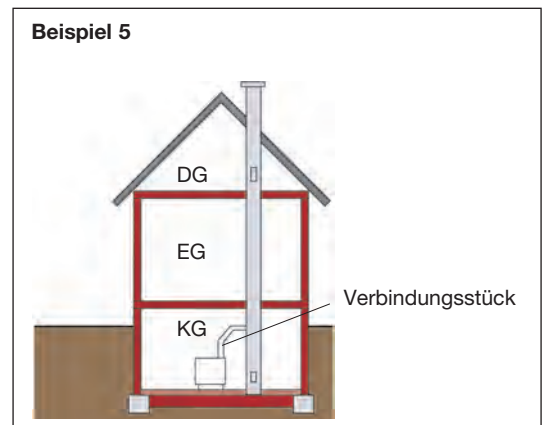


### Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2016

**Angaben:** Ortsklasse C

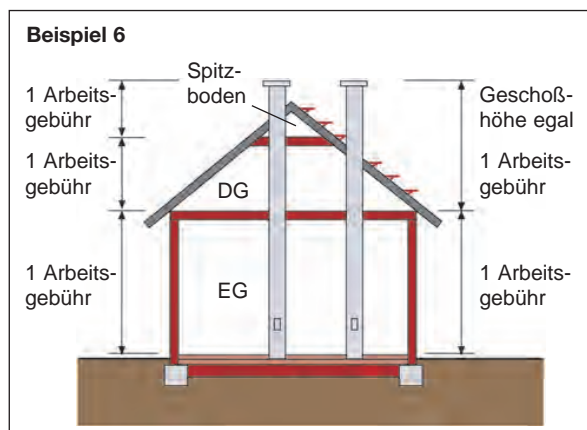
Zentralheizung mit 33 kW Nennwärmeleistung; 1,2 m Verbindungsstück; Abgasanlage durchläuft KG, EG, DG; kein Zuschlag - 6 Überprüfung/Kehrungen im Jahr. Feste Brennstoffe. Ganzjährig genutzt, Baujahr < 1998

	Euro
Jahresgrundgebühr	30,92
Arbeitsgebühr:	
3 x 3,44 Euro x 6 Überprüfungen/Kehrungen	61,92
Verbindungsstück:	
1 x 12,00 Euro x 1 Überprüfung/Kehrung	12,00
<b>Summe</b>	<b>104,84</b>
zuzüglich 20 % MWSt	20,97
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>125,81</b>



**Anmerkung zum Verbindungsstück:**

Für die Überprüfung und ggf. Kehrung von Verbindungsstücken wird der Tarifsatz laut § 2 (1) (12,00 Euro ohne MWSt.) in Rechnung gestellt. Verbindungsstücke sind mindestens einmal jährlich durch den Rauchfangkehrer zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren.



### Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2016

**Angaben:** Ortsklasse B

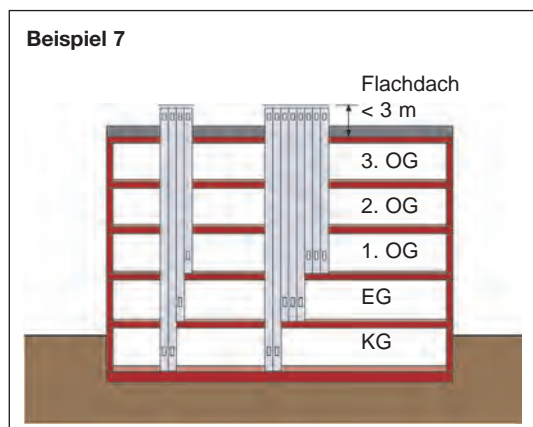
#### Abgasanlage 1

Küchenherd mit Warmwasseraufbereitung; Abgasanlage durchläuft EG, DG, Spitzboden; Zuschlag – Überprüfung/Kehrung von unten; 6 Überprüfung/Kehrungen im Jahr. Feste Brennstoffe. Ganzjährig genützt.

#### Abgasanlage 2

Kachelofen als Mehrraumofen; Abgasanlage durchläuft EG, DG; Zuschlag – Überprüfung/Kehrung von unten; 5 Überprüfung/Kehrungen im Jahr. Fest Brennstoffe. Kachelofen wird zwischen 1. September und 31. Mai genützt.

	Euro
Jahresgrundgebühr Abgasanlage 1	28,75
Jahresgrundgebühr Abgasanlage 2	28,75
Arbeitsgebühr Abgasanlage 1:	
4 x 3,44 Euro x 6 Überprüfungen/Kehrungen	82,56
Arbeitsgebühr Abgasanlage 2:	
3 x 3,44 Euro x 5 Überprüfungen/Kehrungen	51,60
<b>Summe</b>	<b>191,66</b>
zuzüglich 20 % MWSt	38,33
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>229,99</b>



### Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2016

**Angaben:** Ortsklasse A

Mehrfamilienhaus mit Fernwärmeversorgung; nur Luftschächte;

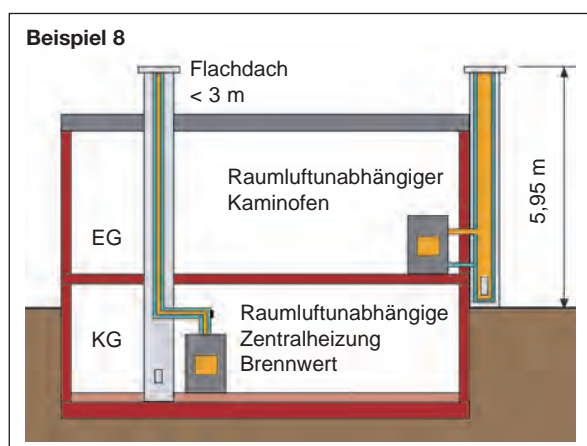
Lüftungschacht 1 bis 4 = 6 Geschosse

Lüftungschacht 5 bis 8 = 5 Geschosse

Lüftungschacht 9 bis 12 = 4 Geschosse

Die Reinigung erfolgt vom Flachdach.

	Euro
Jahresgrundgebühr 12 x 25,12 Euro	301,44
Arbeitsgebühr Lüftung 1 - 4; 4 x 6 x 3,44 Euro	82,56
Arbeitsgebühr Lüftung 5 - 8; 4 x 5 x 3,44 Euro	68,80
Arbeitsgebühr Lüftung 9 - 10; 4 x 4 x 3,44 Euro	55,04
<b>Summe</b>	<b>507,84</b>
zuzüglich 20 % MWSt	101,57
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>609,41</b>



### Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2016

**Angaben:** Ortsklasse A

#### Abgasanlage 1

Luft-Abgasfang-System; Zentralheizung (Brennwert) 12 kW Nennleistung; Abgasanlage durchläuft KG, EG, FD < 3 Meter; Zuschlag: Überprüfung/Kehrung von unten; 1 Überprüfung/Kehrung im Jahr; Brennstoff = Heizöl EL

#### Abgasanlage 2

Luft-Abgasfang-System; Kaminofen als Zusatzheizung; freistehender Abgasanlage (5,95 m), 2 Arbeitsgebühren; Zuschlag: Überprüfung/Kehrung von unten; 3 Überprüfung/Kehrung im Jahr; Brennstoff = Pellets

	Euro
Jahresgrundgebühr Abgasanlage 1	24,49
Jahresgrundgebühr Abgasanlage 2	24,49
Arbeitsgebühr Abgasanlage 1:	
4 x 6,55 Euro x 1 Überprüfung/Kehrung	26,20
Arbeitsgebühr Abgasanlage 2:	
3 x 6,55 Euro x 3 Überprüfungen/Kehrungen	58,95
<b>Summe</b>	<b>134,13</b>
zuzüglich 20 % MWSt	26,83
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>160,96</b>

**Abgasanlagen von Feuerstätten sind gemäß nachstehender Tabelle zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:**

## ÜBERPRÜFUNGS-/KEHRPERIODEN FÜR FÄNGE BIS 400 KW NENNLEISTUNG

Werden an Abgasanlagen Feuerstätten angeschlossen, für die nach der vorstehenden Tabelle eine unterschiedliche Anzahl von Überprüfungen bzw. Reinigungen festgelegt ist, gilt die höhere Anzahl (z.B. Einmündung von gasförmigen und festen Brennstoffen = gemischt belegter Fang)

Brennstoff	Art der Feuerstätte	Anzahl der Überprüfungen bzw. Reinigungen pro Jahr
Gas	Feuerstätten	1
Heizöl extra leicht	Feuerstätten mit Brennwertechnik	1
	Feuerstätten mit Zerstäubungsbrenner ab Baujahr 1998**	2
	übrige Feuerstätten mit Zerstäubungsbrenner	3*
	Feuerstätten mit Verdampfungsbrenner	3
Heizöl leicht	Feuerstätten	5
Feste Brennstoffe (ausgenommen Pellets)	Feuerstätten ab Baujahr 1998**	6*
	übrige Feuerstätten	5*
Pellets	Feuerstätten	3
	Feuerstätten mit Brennwertechnik	1

\* werden diese Feuerstätten nur **zwischen 1. September und 31. Mai** benutzt, so reduziert sich die Anzahl um eine Überprüfung/Kehrung.

\*\* gilt auch für **ältere Feuerstätten**, welche die Anforderungen der §§ 18 bis 26 NÖ Bau-technikverordnung 2014, LGBl. 1/2015, erfüllen.

### Ausnahmen

Folgende Abgasanlagen von Feuerstätten sind **einmal jährlich** zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:

- In Gebäuden, die nur zwischen 1. Mai und 30. September bewohnt werden (Sommerhaus).
- Von Feuerstätten, welche nur für den Ausfall der Hauptheizung zur Nutzung bereitstehen und nur im Notfall verwendet werden.
- Von Feuerstätten, die nur anlassbezogen und zeitlich begrenzt Prozesswärme für den Eigenbedarf erzeugen (z.B. Destillieranlagen, Räucheranlagen).

Folgende Abgasanlagen von von Feuerstätten mit festen Brennstoffen sind **dreimal jährlich** zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren:

- Von Feuerstätten, welche zusätzlich zu einem anderen, die Wohneinheit oder Betriebseinheit umfassenden Heizsystem (z.B. Zentralheizung; Wärmepumpe oder Solarheizung, wenn diese zumindest für 30 % der Gesamtheizlast ausgelegt sind), verwendet werden.
- Von Feuerstätten, welche nur im geringen Umfang über das Jahr verteilt und nicht als Hauptheizung verwendet werden (z.B. offener Kamin, Feuerstätten in nicht gewerblich genutzten Werkstätten, Öfen und Zentralheizungskessel in Wochenendhäusern).

**Perioden für Verbindungsstücke**

Verbindungsstücke und deren Anschlüsse sowie technische Einbauten im Verbindungsstück (Abgasklappen) sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren.

**Perioden für Feuerstätten**

Feuerstätten sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren.

**Perioden für Luftschächte**

Luftschächte sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren. Luftschächte sind im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände zu überprüfen und bei Gefahr gegebenenfalls zu kehren, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als zwei oberirdische Geschosse oder mehr als zwei Wohnungen aufweisen.

Erfolgt die Abführung der Abgase über eine horizontale Abgasleitung, so ist diese mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren.

## STRAFBESTIMMUNGEN (auszugsweise)

Gemäß NÖ Feuerwehrgesetz (auch in Kurzform NÖ-FG genannt), § 85 (1) begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, der z.B. folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt: ◀ **§ 17 (3)**

Die Eigentümer, oder sonstige Nutzungsberechtigte von Baulichkeiten, in denen Überprüfungsgegenstände gelegen sind, haben die vorgeschriebenen (= laut Überprüfungs- und Kehrperiodenverordnung) Überprüfungen und Kehrungen zu den Überprüfungs/Kehrterminen durch den Rauchfangkehrer vornehmen zu lassen. ◀ **§ 17 (3)**

Der Rauchfangkehrer muss die Überprüfung/Kehrtermine mindestens zwei Wochen vorher bekanntgeben.

Hat der Rauchfangkehrer im Zuge der Überprüfungsarbeiten Mängel wahrgenommen, sind sie zur Behebung dem Eigentümer, oder Nutzungsberechtigten bekanntzugeben. Die Gemeinde hat die Behebung des Mangels oder Missstandes dem Eigentümer, oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Baulichkeit durch Bescheid aufzutragen.

Verwaltungsübertretungen werden mit Geldstrafen bis 10.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Sollten Sie an dem von Ihrem Rauchfangkehrer angesagten Kehrtermin umsonst auf die Reinigung und/oder Überprüfung warten müssen, besteht die Möglichkeit, den dadurch entstandenen Schaden auf dem Zivilrechtsweg einzufordern. In diesem Fall muss Klage bei Gericht eingebracht werden.

**Wichtig:** Das Benützen von nicht angemeldeten Feuerstätten (Öfen, Heizkessel, Therme ...) ist verboten und strafbar.



## NOCHMALS DAS WICHTIGSTE

### **Überprüfungs-/Kehrperioden**

Regelmäßige Intervalle in welchen Feuerstätten, Abgasführungen (Abgasanlage einschließlich erforderlicher Verbindungsstücke und deren Anschlüsse) und Luftschächte zu überprüfen und/oder zu reinigen sind, unterliegen einer gesetzlichen Regelung. Sowohl die Rauchfangkehrer als auch die Konsumenten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Überprüfungen/Reinigungen auch eingehalten werden.

### **Überprüfungs-/Kehrterminbekanntgabe**

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, die Überprüfungs/Kehrtermine spätestens zwei Wochen vorher dem Eigentümer der Baulichkeit, und über Verlangen auch den Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß bekanntzugeben. Wenn der Kehrtermin ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde und gleichzeitig der Überprüfungs- und Kehrperiodenverordnung entspricht, muss dem Rauchfangkehrer am angesagten Überprüfungs-/Kehrtermin der ungehinderte Zugang zu den Kehrstellen ermöglicht werden. Sollten Sie den ordnungsgemäß bekannt gegebenen Überprüfungs/Kehrtermin nicht einhalten oder die Überprüfung/Kehrung nicht vornehmen lassen, entspricht dieses Verhalten einer „Überprüfungs/Kehrverweigerung“. In diesem Fall müssen Sie mit entsprechenden Mehrkosten rechnen! Im Anschluss daran ist unverzüglich gemeinsam mit dem Rauchfangkehrer eine Überprüfungs bzw. Nachholkehrung (Ersatztermin) zu vereinbaren!

### **Überprüfungsbücher/Hauslisten**

In diesem Zusammenhang steht auch die gesetzliche Verpflichtung, dass der Rauchfangkehrer ein Überprüfungsbuch oder eine Hausliste führen muss, worin die erfolgte Überprüfung/Kehrung mit Datum und Uhrzeit bestätigt werden muss. Die Anzahl der Unterschriften bzw. der tatsächlich geleisteten Arbeiten bestimmt die Höhe der zu zahlenden Überprüfungs/Kehrgebühr maßgeblich. Ferner sollten Sie sich diese Daten ebenfalls gesondert vermerken. Der Rauchfangkehrer hat im wesentlichen die Aufgabe zu erfüllen, Brand- oder sonstige damit in Zusammenhang stehende Gefahren schon vorzeitig abzuwenden. Daher ist eindeutig bestimmt, dass Abgasanlagen ihrer Verwendung nach in regelmäßigen Intervallen zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen sind.

### **Überprüfungs-/Kehrgebührenberechnungsblatt**

Bei Änderungen an überprüfungspflichtigen Gegenständen ist ein neues Überprüfungs-/Kehrgebühren-Berechnungsblatt sowie ein Überprüfungs/Kehrstellen-Neuaufnahmeblatt vom Rauchfangkehrer zu erstellen. Überdies ist bei Rechnungslegung durch den Rauchfangkehrer die einmalige Erstellung eines Überprüfungs/Kehrgebührenberechnungsblattes pro Jahr in der Jahresgrundgebühr abgegolten. Jede zusätzliche detaillierte Rechnungslegung würde zusätzliche Kosten von 2,33 Euro exkl. MwSt. verursachen

### **Verjährung der Gebühren**

Die Verjährungszeit für Überprüfungs/Kehrgebührenforderungen beträgt gemäß § 1486 ABGB drei Jahre.

#### **Weitere Auskunft**

Bei Unklarheiten in Bezug auf Rauchfangkehrerangelegenheiten ist Ihnen die Konsumentenberatung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich selbstverständlich gerne behilflich (Tel.: 05 7171 DW 23029 od. 23031).

Weitere Auskünfte erteilt auch die Landesinnung der NÖ Rauchfangkehrer, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 851 19121, [www.rauchfangkehrer.org](http://www.rauchfangkehrer.org)

**Unser Rat**

Suchen Sie sich die für Ihre(n) Brennstoff(e) und Feuerstätte(n) maßgebende Überprüfungsintervall(e) (siehe Kapitel Überprüfungs/Kehrperioden) heraus und lassen Sie den Rauchfangkehrer die gesetzlich bestimmten Arbeiten auch verrichten. Nicht zuletzt deshalb, da die Überprüfung/Kehrgebühren unter der Voraussetzung erstellt wurden, dass alle zwingend vorgeschriebenen Arbeiten auch tatsächlich durchgeführt werden.

Unterschriften, die ohne entsprechender Arbeitsleistung gegeben werden, stellen somit ein „finanzielles Geschenk“ an den Rauchfangkehrer dar.

**Bestätigung der tatsächlich erbrachten Leistung**

Wenn in Ihrem Haus mehrere Abgasanlagen vorhanden sind, sollten Sie zusätzlich zur Unterschrift gleichzeitig festhalten, welche Abgasanlagen tatsächlich gekehrt und/oder überprüft wurden (z.B.: Vorhanden sind eine Abgasanlage einer Gaszentralheizung und eine Abgasanlage für einen Kachelofen. Überprüft und/ oder gereinigt wurde nur die Abgasanlage/Gas - daher sollte ins Überprüfungs bzw. Kkehrbuch eingeschrieben werden: Eine Abgasanlage/Gas überprüft bzw. gekehrt, Unterschrift).

Sollte der Rauchfangkehrbetrieb trotz Verlangen seiner Verpflichtung zur detaillierten Rechnungslegung nicht nachkommen, so schreiben Sie auf den zugesandten Erlagschein vor der Einzahlung: „Vorbehaltlich der detaillierten Rechnung, a conto!“

# WECHSEL DES RAUCHFANGKEHRERS

Interessante Informationen  
finden Sie auch auf  
[www.rauchfangkehrer.org](http://www.rauchfangkehrer.org)

Auf Grund der Bestimmung des § 124 der Gewerbeordnung (Fassung vom 1.8.2002) ist es möglich, ohne Angabe von Gründen den Rauchfangkehrbetrieb - beschränkt innerhalb des Kehrgbietes (größtenteils übereinstimmend mit Verwaltungsbezirk) - zu wechseln. Diese Möglichkeit besteht seit dem 1. Februar 2001 und bedeutet, dass seit diesem Zeitpunkt eine freie Auswahl eines Rauchfangkehrbetriebes je Kehrgbiet gegeben ist.

Die Namen und Adressen der für Ihren Kehrgbiet zuständigen öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer erfahren Sie über Anfrage bei den Gemeinden, der AK Niederösterreich bzw. können diese auf der Homepage der NÖ Rauchfangkehrer unter <http://www.rauchfangkehrer.org> nachgelesen werden.

Wird ein Rauchfangkehrerwechsel gewünscht, so muss gleichzeitig ein schriftlicher Auftrag an den neu zu beauftragenden Rauchfangkehrer, sowie eine schriftliche Kündigung an den bisher zuständigen Rauchfangkehrer erfolgen. Der bisher zuständige Rauchfangkehrer hat unverzüglich einen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrgung und über den Zustand des Kehrgobjektes (ggf. Mängelmeldungen, letztes Feuerbeschauprotokoll, Befunde, usw.) an den zukünftig beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Eigentümer des Kehrgobjektes zu übermitteln.

Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf jedoch nicht während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrgtermin oder Feuerbeschau vorgenommen werden.

Auf Grund eines Durchführungserlasses vom Amt der NÖ Landesregierung dürfen für diese Leistungen (Ausfertigung des Zustandsberichtes) keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt werden!

## So könnte ein Musterbrief betreffend des Wechsels des Rauchfangkehrers aussehen.

Herr  
Max Eigentümer Straße  
PLZ / Ort

### Einschreiben

Herrn Horst Subermann  
Rauchfangkehrer Straße  
PLZ / Ort

Ort, Datum

### Wechsel des Rauchfangkehrers

Werter Herr Rauchfangkehrer,

als Eigentümer des Kehrgobjektes Strasse/Hausnummer, Plz., Ort, teile ich Ihnen mit, dass ich gemäß § 124 GewO \*per (Datum) einen Rauchfangkehrerwechsel vornehme.

Herr Rauchfangkehrer Name, Strasse/Hausnummer, Plz., Ort, wird ab (Datum) die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten erbringen.

Ich ersuche um entsprechende Kenntnisnahme und unverzügliche Übermittlung der vorgeschriebenen Berichte an Herrn Rauchfangkehrer Name, Strasse/Hausnummer, Plz., Ort, an die zuständige Gemeinde und an mich.

Mit freundlichen Grüßen (Max Eigentümer)

Beilage: Auftrag an neuen Rauchfangkehrer  
Durchschlag ergeht an die Gemeinde Name/Adresse

Grundsätzlich besteht ein sogenannter „Kontrahierungszwang“ für den Rauchfangkehrer, d.h. er darf Sie in keinem Fall abweisen und muss unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Höchsttarifverordnung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich die verpflichtend vorgeschriebenen Überprüfungs- bzw. Kehrgleistungen erbringen!

**Wichtig:** Der Rauchfangkehrerwechsel ist erst dann gültig, wenn der neu beauftragte Rauchfangkehrer dem vorherigen Rauchfangkehrer die Übernahme bestätigt. Bitte versichern Sie sich, dass dies auch durchgeführt wird. Diese Maßnahme ist deshalb notwendig, da des öfteren der Rauchfangkehrer gekündigt wurde und von den Konsumenten keine Beauftragung an einen neuen Rauchfangkehrer erteilt wurde.

Der zukünftig beauftragte Rauchfangkehrer darf für einen allfällig weiteren Anfahrtsweg keine zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen. Zusätzliche Weggebühren und dergleichen dürfen nicht verrechnet werden!

Kostenvoranschläge sind grundsätzlich nicht kostenfrei! Laut KSchG § 5 Abs. 1 ist für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinne des § 1170 a ABGB durch den Unternehmer ein Entgelt durch den Verbraucher nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist (Endverbrauchergeschäft).







# INFORMATIONEN ÜBER DIE PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG VON FEUERSTÄTTEN

Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996, ausgegeben am 19.1.2015 sowie der NÖ Bautechnikverordnung

## **Begriffe**

### **Zentralheizungsanlagen**

Einrichtungen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe verbrannt werden können, wobei Verbrennungsgase in solcher Menge entstehen, dass sie abgeleitet werden müssen.

### **Nennwärmeleistung**

Auch Nennheizleistung. Die höchste je Zeiteinheit an den Wärmeträger nutzbar abgegebene Wärmemenge. Sie wird vom Hersteller auf dem Geräteschild in kW (Kilowatt) angegeben, bezogen auf den jeweiligen Brennstoff.

## **Überprüfung von Zentralheizungsanlagen gemäß § 32 NÖ Bauordnung**

Zentralheizungsanlagen mit Heizkessel sind periodisch

- mit einer Nennwärmeleistung von mehr als **6kW bis 50kW** - für **alle** Brennstoffe, **alle 3 Jahre**
- mit einer Nennwärmeleistung von **> 50kW** – für alle Brennstoffe **jährlich**

auf ihre einwandfreie Funktion und auf die von ihnen ausgehenden Emissionen überprüfen zu lassen.

## **Wer darf überprüfen?**

Mit der Überprüfung dürfen nur befugte Fachleute betreut werden. Die Überprüfung hat gemäß den Regeln der Technik zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in einem Prüfbericht festzuhalten, der dem Eigentümer der Anlage auszuhändigen ist.

## **Überprüfungsbefund**

Die Prüfberichte über die periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln sind der Baubehörde binnen 4 Wochen durch den Prüfer vorzulegen. Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz dieser Anlagen sind in diesen Prüfberichten festzuhalten.

## **Was kostet diese Überprüfung?**

Die Gebühr für die Überprüfung unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

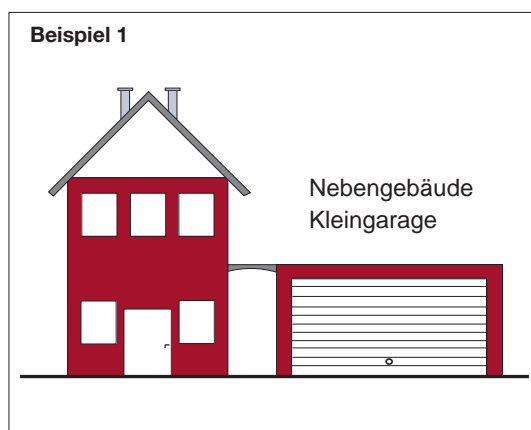
## FEUERBESCHAU

Der zuständige öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer ist auf Grund des NÖ Feuerwehrgesetzes § 14 und § 15 ab 1. Jänner 2011 verpflichtet die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen (alle 10 Jahre) durchzuführen. Zuständig ist jener Meister, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 17 NÖ FG (Überprüfung/Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerpolizei zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangkehrer hat selbsttätig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Bauwerke sind gemäß § 4 Z. 3 der NÖ Bauordnung 1996 alle Objekte, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und die mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können.

### **Für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten der Feuerpolizeilichen Beschau, LGBl. 118/215, beträgt die Vergütung**

1. für Wohngebäude mit max. zwei Wohneinheiten inkl. Nebengebäude und amtliches Kilometergeld für die An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung  
**€ 43,74**
  2. für Gebäude, die dem Wohnzweck dienen und nicht unter Ziffer 1 fallen, inkl. amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung  
**€ 43,74**
- sowie für jede Wohneinheit, jedes Nebengebäude zusätzlich **€ 25,30**



### **Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1.1.2016**

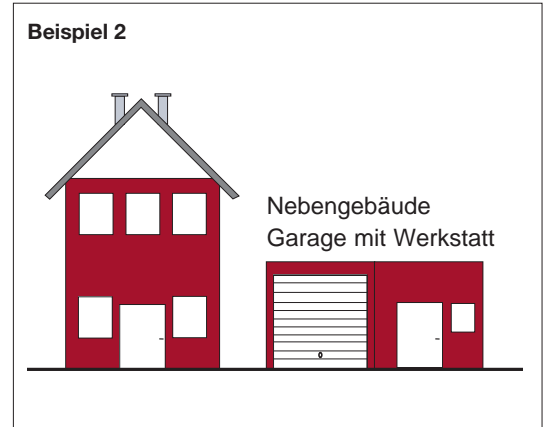
**Angaben:** Einfamilienhaus mit Nebengebäude als Kleingarage

	Euro
Feuerbeschau Einfamilienwohnhaus	43,74
Feuerbeschau Nebengebäude (Kleingarage)	0,00
<u>Summe</u>	<u>43,74</u>
zuzüglich 20 % MWSt	8,75
<b>Gebühr Feuerbeschau</b>	<b>52,49</b>

**Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1.1.2016**

**Angaben:** Zweifamilienhaus mit Nebengebäude als Garage mit Werkstatt

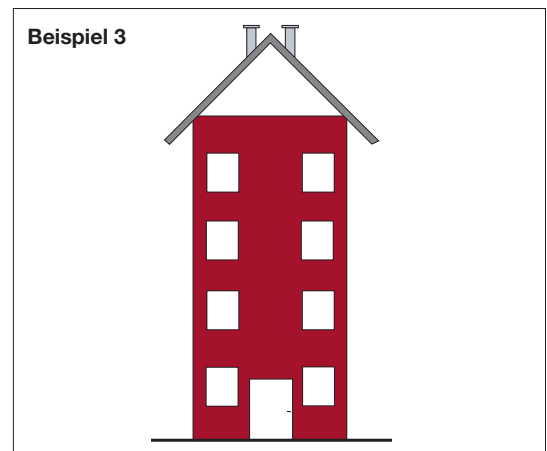
	Euro
Feuerbeschau Zweifamilienhaus	43,74
Feuerbeschau Nebengebäude (Garage mit Werkstatt)	0,00
<u>Summe</u>	<u>43,74</u>
zuzüglich 20 % MWSt	8,75
<b>Gebühr Feuerbeschau</b>	<b>52,49</b>



**Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1.1.2016**

**Angaben:** Wohnhaus mit 8 Wohnungen und Nachbeschau bei zwei Wohnungen

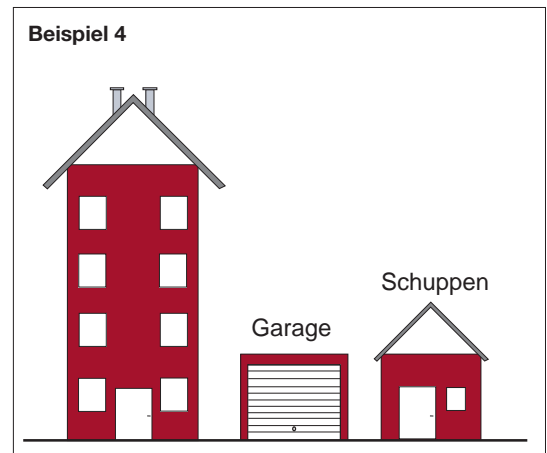
	Euro
Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	43,74
Feuerbeschau Wohnungen 8 x 25,30	202,40
Nachbeschau zwei Wohnungen 2 x 25,30	50,60
<u>Summe</u>	<u>296,74</u>
zuzüglich 20 % MWSt	59,35
<b>Gebühr Feuerbeschau</b>	<b>356,09</b>



**Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1.1.2016**

**Angaben:** Wohnhaus mit 14 Wohnungen und 2 Nebengebäuden als Garage und Schuppen für Abstellräume

	Euro
Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	43,74
Feuerbeschau Wohnungen 14 x 25,30	354,20
Feuerbeschau Nebengebäude Garage	25,30
Feuerbeschau Nebengebäude Schuppen	25,30
<u>Summe</u>	<u>448,54</u>
zuzüglich 20 % MWSt	89,71
<b>Gebühr Feuerbeschau</b>	<b>538,25</b>



# DIE GLIEDERUNG DER LANDESINNUNG DER RAUCHFANGKEHRER FÜR NÖ

**Tel. 02742 / 851 19 121**  
**e-mail: rauchfangkehrer@wknoe.at**  
**Internet www.rauchfangkehrer.org**

**Landesinnungsmeister**  
KommR. Peter Engelbrechtsmüller

**Lehrlingswart, Aus- und Weiterbildung**  
Stefan Bichler  
Landesinnungsmeister Stv.

**Landesinnungstechniker**  
Horst-Peter Pölzgutter  
Landesinnungsmeister Stv.

**Feuerwehrwesen**  
Ernst Schinnerl  
Feuerwehrkoordinator

**Innungsgeschäftsführer**  
Mag. Hannes Atzinger

**Sekretariat**  
Regina Frithum

**Ombudsmann**  
Ernst Pachmann  
Ombudsmann für RFK-Angelegenheiten  
(jeden 1. Mittwoch im Monat von 09 -12 Uhr  
ausgenommen Juli und August)  
0676 / 845 895 640  
e-mail: ombudsmann@rauchfangkehrer.org

# DIE GLIEDERUNG DER KONSUMENTENBERATUNG DER ARBEITERKAMMER NIEDERÖSTERREICH

Tel. 05 7171-23000, Fax 05 7171-23599  
e-mail [konsumentenberatung@aknoe.at](mailto:konsumentenberatung@aknoe.at)  
Internet <http://noe.arbeiterkammer.at>

## **Leitung der Konsumentenberatung**

Herwig Rezek	<b>DW 23001</b>
Mag. Doris Augustin-Schneider	<b>DW 23025</b>
Martina Bruckner	<b>DW 23004</b>
Mag. Thomas Gschaar	<b>DW 23026</b>
Martina Horvath	<b>DW 23003</b>
Elisabeth Wimmer	<b>DW 23019</b>
Christa Hörmann	<b>DW 23024</b>

## **Referat Finanz- Dienstleistungen**

Ernst Hafrank (Leitung)	<b>DW 23011</b>
Dipl.Päd. Günther Glogowatz	<b>DW 23013</b>
Mag. Thomas Grünberger	<b>DW 23015</b>
Mag. Josef Hauer	<b>DW 23014</b>
Mag. Martin Pohnitzer MBA	<b>DW 23016</b>
Mag. Ewa Samel	<b>DW 23017</b>
Marian Seica, MA	<b>DW 23012</b>

## **Referat Technik**

Ing. Helmut Schafrath (Leitung)	<b>DW 23031</b>
Michael Dunkl MLS	<b>DW 23034</b>
Mag. Martina Eckenhofer	<b>DW 23035</b>
Martin Hofecker	<b>DW 23028</b>
Ing. Werner Krisch	<b>DW 23029</b>
Ing. Horst Krumholz	<b>DW 23033</b>
Johann Mezgolits	<b>DW 23037</b>
Mag. Isabella Mittelstrasser	<b>DW 23027</b>

## **AK-Verbraucher- und Informationsservice „Pro Konsument“**

Mag. (FH) Manfred Neubauer (Leitung)	<b>DW 23010</b>
Bettina Hochschorner	<b>DW 23002</b>
Renate Schiller	<b>DW 23023</b>
Mag. Sandra Schwarz-Nowak	<b>DW 23020</b>
Hannelore Voit	<b>DW 23021</b>
Mag. Martina Weiland-Pachali	<b>DW 23022</b>

## **Wohnrechtsberatung**

Wolfgang Motz	<b>DW 23018</b>
Mag. Corinna Riedler	<b>DW 23038</b>
Mag. Monika Stork	<b>DW 23036</b>
Mag. Christopher Maurer	<b>DW 22067</b>



# BEZIRKSSTELLEN AK NIEDERÖSTERREICH UND WK NÖ

## **Beratungsstellen AK Niederösterreich**

Amstetten, Wiener Straße 55, 3300 Amstetten, DW 25150  
Baden, Elisabethstraße 38, 2500 Baden, DW 25250  
Flughafen-Wien, Objekt 103, Top A325, 1300 Wien, DW 27950  
(vis à vis Ruefa vor Bordkartenkontrolle 1/Stiege rechts)  
Gänserndorf, Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf, DW 25350  
Gmünd, Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd, DW 25450  
Hainburg, Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg, DW 25650  
Hollabrunn, Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn, DW 25750  
Horn, Spitalgasse 25, 3580 Horn, DW 25850  
Korneuburg, Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg, DW 25950  
Krems, Wiener Straße 24, 3500 Krems, DW 26050  
Lilienfeld, Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld, DW 26150  
Melk, Hummelstraße 1, 3390 Melk, DW 26250  
Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach, DW 26350  
Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling, DW 26450  
Neunkirchen, Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen, DW 26750  
Scheibbs, Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs, DW 26850  
Schwechat, Sendnergasse 7, 2320 Schwechat, DW 26950  
SCS, Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf, DW 27050  
St. Pölten, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten, DW 27150  
Tulln, Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulln, DW 27250  
Waidhofen, Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya, DW 27350  
Wien, Plößlgasse 2, 1040 Wien, DW 27650  
Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt, DW 27450  
Zwettl, Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl, DW 27550

## **Bezirksstellen Wirtschaftskammer NÖ**

3300 Amstetten, Beethovenstraße 2, Tel.: 07472 62727  
2500 Baden, Bahngasse 8, Tel.: 02252 48312  
2460 Bruck an der Leitha, Wiener Gasse 3, Tel.: 02162 62141  
2230 Gänserndorf, Eichamtstraße 15, Tel.: 02282 2368  
3950 Gmünd, Weitraer Straße 42, Tel.: 02852 52279  
2020 Hollabrunn, Amtsgasse 9, Tel.: 02952 2366  
3580 Horn, Kirchenplatz 1, Tel.: 02982 2277  
3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 5, Tel.: 02243 32768  
3500 Krems, Gewerbehausgasse 6, Tel.: 02732 83201  
3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 13, Tel.: 02762 52319  
3390 Melk, Abt Karlstraße 19-21, Tel.: 02752 52364  
2130 Mistelbach, Pater-Helde-Straße 19, Tel.: 02572 2744  
2340 Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, Tel.: 02236 22196  
2620 Neunkirchen, Triester Straße 63, Tel.: 02635 65163  
3002 Purkersdorf, Hauptplatz 11, Tel.: 02231 63314  
3270 Scheibbs, Rathausplatz 8, Tel.: 07482 42368  
2320 Schwechat, Schmidgasse 6, Tel.: 01 707 64 33  
3100 St. Pölten, Mariazellerstraße 97, Tel.: 02742 310320  
2000 Stockerau, Neubau 1-3, 02266 62220  
3430 Tulln, Hauptplatz 15, Tel.: 02272 62340  
3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 22, Tel.: 02842 52150  
2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 15, Tel.: 02622 22108  
3910 Zwettl, Gartenstraße 32, Tel.: 02822 54141

# Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



## SERVICENUMMER

05 7171-0  
mailbox@aknoe.at  
noe.arbeiterkammer.at

## ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr  
Freitag 8 – 12 Uhr

## BERATUNGSSTELLEN

DW

<b>Amstetten</b> , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten.....	25150
<b>Baden</b> , Elisabethstraße 38, 2500 Baden.....	25250
<b>Flughafen-Wien</b> , Objekt 103, Top A325, 1300 Wien.....	27950
(vis à vis Ruefa vor Bordkartenkontrolle 1/Stiege rechts)	
<b>Gänserndorf</b> , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf.....	25350
<b>Gmünd</b> , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd.....	25450
<b>Hainburg</b> , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg.....	25650
<b>Hollabrunn</b> , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn.....	25750
<b>Horn</b> , Spitalgasse 25, 3580 Horn.....	25850
<b>Korneuburg</b> , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg.....	25950
<b>Krems</b> , Wiener Straße 24, 3500 Krems.....	26050
<b>Lilienfeld</b> , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld.....	26150
<b>Melk</b> , Hummelstraße 1, 3390 Melk.....	26250
<b>Mistelbach</b> , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach.....	26350
<b>Mödling</b> , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling.....	26450
<b>Neunkirchen</b> , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen.....	26750
<b>Scheibbs</b> , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs.....	26850
<b>Schwechat</b> , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat.....	26950
<b>SCS</b> , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf.....	27050
<b>St. Pölten</b> , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.....	27150
<b>Tulln</b> , Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulln.....	27250
<b>Waidhofen</b> , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya.....	27350
<b>Wien</b> , Plößlgasse 2, 1040 Wien.....	27650
<b>Wr. Neustadt</b> , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt.....	27450
<b>Zwettl</b> , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl.....	27550

## ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich  
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten  
niederösterreich@oegb.at



 **Facebook**  
[facebook.com/ak.niederösterreich](https://facebook.com/ak.niederösterreich)

 **Broschüren**  
[noe.arbeiterkammer.at/broschueren](https://noe.arbeiterkammer.at/broschueren)

 **AK-App**  
[noe.arbeiterkammer.at/app](https://noe.arbeiterkammer.at/app)

 **YouTube**  
[www.youtube.com/aknoetube](https://www.youtube.com/aknoetube)

## WIRTSCHAFTSKAMMER NÖ

Servicehotline: 02742 851

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 8 bis 16, Fr. 8 bis 12 Uhr

Zentrale: 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1

Internet: [www.rauchfangkehrer.org](http://www.rauchfangkehrer.org)

E-Mail: [rauchfangkehrer@wknoe.at](mailto:rauchfangkehrer@wknoe.at)

## IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber  
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und  
Angestellte für Niederösterreich  
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Landesinnung der NÖ Rauchfangkehrer  
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0  
Hersteller: Eigenvervielfältigung  
Stand: 2016